

FACTSHEET

Reform bei den Ergänzungsleistungen aus Sicht der Menschen mit Behinderungen

Medienkonferenz der EL-Allianz vom 31. Januar 2017

lic. iur. Petra Kern, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen Inclusion Handicap

1. Bedeutung der EL-Reform für Menschen mit Behinderungen

- Rund 45% der IV-Rentner sind auf EL angewiesen. Die EL-Reform hat also eine **grosse Bedeutung für Menschen mit Behinderungen**.
- Bereits **heute reichen die EL kaum mehr aus**, um die existentiellen Bedürfnisse zu decken und am sozialen Leben teilzunehmen.
- Ein Leistungsabbau würde dazu führen, dass etliche Betroffene zusätzlich zu den EL **Sozialhilfe** beanspruchen müssten.

2. Anrechenbare Mietzinsmaxima

Verschärft wird die finanzielle Situation von EL-Beziehenden dadurch, dass die bei den EL maximal anrechenbaren Mietkosten seit dem Jahr 2001 nicht mehr angepasst wurden, obwohl die Mietzinse auf dem Wohnungsmarkt seither erheblich gestiegen sind.

- ➔ **Position von Inclusion Handicap: Die bereits seit langem überfällige und beschlussfähige Anpassung der Mietzinsmaxima muss so rasch als möglich behandelt werden. Eine separate Vorlage ist bereits im Parlament hängig.**



3. Berücksichtigung des Erwerbseinkommens

Heute wird das **Erwerbseinkommen von IV-Rentnern und ihrer Ehepartner** privilegiert angerechnet: Nach Abzug eines jährlichen Freibetrags (CHF 1'000.-- bei Alleinstehenden, CHF 1'500.-- bei Ehepaaren) werden 2/3 des Einkommens berücksichtigt. Somit wird ein Erwerbsanreiz gesetzt: Wer etwas verdient, hat am Schluss auch mehr Geld zur Verfügung. Der Bundesrat schlägt vor, das Erwerbseinkommen von IV-Rentnern weiterhin privilegiert anzurechnen. Das Erwerbseinkommen ihrer Ehegatten hingegen soll neu voll angerechnet werden.

Positionen von Inclusion Handicap:

- **Die Beibehaltung des Erwerbsanreizes ist für IV-Rentner absolut zentral. Für viele Menschen mit einer Behinderung ist es enorm schwierig, eine Stelle zu finden und diese trotz erheblicher Leistungseinbussen auch zu halten. Ihr Einkommen muss deshalb – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – weiterhin privilegiert angerechnet werden.**
- **Auch für die Ehegatten von IV-Rentnern dürfen die Erwerbsanreize nicht vollständig aufgegeben werden. Neben ihrer Erwerbstätigkeit kümmern sie sich um einen gesundheitlich beeinträchtigten Partner und werden bei der Kinderbetreuung ungenügend entlastet. Wenn jeder zusätzliche Lohnfranken die EL im gleichen Ausmass reduziert, steht aufgrund der zusätzlichen Steuerbelastung am Ende gar weniger Geld zur Verfügung, als wenn nicht oder weniger gearbeitet würde. Es darf nicht sein, dass eine Erwerbstätigkeit am Ende gar bestraft wird.**

4. Betrag für die persönlichen Auslagen von Heimbewohnern

Der Bundesrat möchte die Vermögensfreibeträge senken. Gerade **für Heimbewohner hat dies einschneidende Folgen**, denn in den meisten Kantonen verfügen sie nur über sehr bescheidene Beträge zur Finanzierung ihrer persönlichen Auslagen. Um die elementaren Bedürfnisse abdecken und angemessen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können (Finanzierung von Kleidern, Körperpflege, Coiffeur, Café- und Restaurantbesuche, kulturelle Anlässe), sind sie daher auf ihr Vermögen angewiesen. Obwohl der Bund für die Deckung des Existenzbedarfs und somit für deren Regelung zuständig ist, legen immer noch die Kantone fest, wie hoch der **Betrag für die persönlichen Auslagen von Heimbewohnern** ist. Hinzu kommt, dass die Kantone äusserst unterschiedliche Regelungen gewählt haben. Sie variieren zwischen CHF 190.-- und CHF 536.-- pro Monat bzw. CHF 6.25 und CHF 17.50 pro Tag.

- **Position von Inclusion Handicap: Der Betrag für die persönlichen Auslagen von Heimbewohnern muss gesamtschweizerisch auf rund CHF 500.-- pro Monat bzw. rund CHF 16.-- pro Tag festgelegt werden.**



5. Einschränkungen bei der Verwendung des Vermögens

Neu will der Bundesrat die Verwendung des Vermögens während des EL-Bezugs und insbesondere auch in den Jahren vor der EL-Anmeldung mittels einer **Ausgabengrenze** einschränken: Immer dann, wenn sich das Vermögen jährlich um mehr als 10% respektive um mehr als CHF 10'000.-- (bei Vermögen unter CHF 100'000.--) reduziert, soll ein sogenannter Vermögensverzicht angenommen und das ausgegebene Vermögen weiterhin in der EL-Berechnung berücksichtigt werden. Eine Überschreitung dieser Ausgabengrenze soll nur dann anerkannt werden, wenn die Vermögensverminderung aus einem wichtigen Grund erfolgt ist.

- ➔ **Position von Inclusion Handicap: Die vorgeschlagene Ausgabengrenze wird abgelehnt. Es ist keine vernünftige Definition des wichtigen Grundes möglich. Die vorgeschlagene Regelung führt somit zu einer übermässigen Lebensführungskontrolle durch die EL-Stellen, welche sich insbesondere auch auf die Jahre vor der EL-Anmeldung auswirkt.**